

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein "Neyyattinkara - Energie vom Himmel".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung erneuerbarer Energien in Entwicklungs- und Schwellenländern als Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit und zum Umweltschutz.

Der Verein fördert und unterstützt als Pilotprojekt insbesondere die Schule St. Francis Xavier, Peyad, Region Neyyattinkara, Kerala, Südindien bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien auf dem Schulgebäude, sowie weiterer ökologischer Maßnahmen und ähnlicher Projekte an weiteren Standorten.

Das Pilotprojekt soll den Menschen in der sonnenreichen Region zeigen, wie Sonnenenergie in klima- und umweltfreundlichen Strom umgewandelt werden kann. Es soll darüber hinaus bewusstseinsbildend wirken und Nachahmungseffekte erzielen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
- technische, wissenschaftliche, beratende Hilfe und Unterstützung, Sachspenden und unentgeltliche Hilfe, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes notwendig sind.
- Schulung, Fort- und Weiterbildung der Verantwortlichen sowie Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der Vorsitzende/n und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Eine Versendung ist auch auf elektronischem Wege möglich.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, sofern es der Vereinszweck erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

(4) Die von Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlungsteilnehmer in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nötig.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in ihrem Aufgabenbereich zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 09/2010